

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 155/2024
Beschlussvorlage		
3.1 Amt für Stadtplanung und Vermessung	öffentlich	☒
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen	17	22.05.2024
Haupt- und Finanzausschuss	14	11.06.2024
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	25.06.2024

Lärmaktionsplan für die Stadt Mettmann (Stufe 4)

Beschluss der Aufstellung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) für die Stadt Mettmann wird beschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die EU-Umgebungsärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, in einem Turnus von fünf Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete angrenzend an Bundes- und Landesstraßen sowie Haupteisenbahnstrecken umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig.

In der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 24.02.2021 wurden durch das Ingenieurbüro Peutz erstellte Berechnungen vorgestellt. Als Ergebnis wurde seinerzeit festgehalten, dass sich unter Berücksichtigung der Umgebungsärmrichtlinien keine konkreten Verpflichtungen für die Stadt Mettmann ergeben. Eine Beschlussfassung erfolgte nicht.

Zwischenzeitlich ist eine Überarbeitung des Lärmaktionsplanes notwendig geworden. Mit der Erstellung wurde das Ingenieurbüro Peutz Consult GmbH beauftragt. Es wurde ein Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 4 erarbeitet. Dieser betrifft ausschließlich Bundes- und Landesstraßen. Der Entwurf sowie die vom LANUV erstellten Lärmkarten für Straßen und Eisenbahnstrecken (jeweils für Tag und Nacht) werden als Anlage beigefügt.

Folgende Hauptverkehrsstraßen sowie nicht bundeseigene Haupteisenbahnstrecke sind in der Stadt Mettmann von der Lärmkartierung erfasst:

Hauptverkehrsstraßen:

- B 7: Stadtgrenze West – Südring / L 156 Düsseldorfer Straße; L 156 Düsseldorfer Straße – Kreisverkehr K 26; Kreisverkehr K 26 – Kreisverkehr Eidamshauser Straße; Kreisverkehr Eidamshauser Straße – L 403 Talstraße; L 403 Talstraße – L 4232 Gruitener Weg
- L 403: Stadtgrenze – B 7 Südring
- L 422: Stadtgrenze Nord – L 426 Rohdenhauser Straße; L 426 Rohdenhauser Straße – K 38 Wülfrather Straße
- L 423: B 7 Südring – Stadtgrenze Südost

Nicht bundeseigene Haupteisenbahnstrecke:

- Regiobahn S 28

Obwohl die Städte und Gemeinden für die Aufstellung der Lärmaktionspläne zuständig sind, können konkrete Maßnahmen an Landes- und Bundesstraße sowie an Haupteisenbahnstrecken nicht von der Stadt Mettmann durchgesetzt werden, weil die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist. Insgesamt ist die Vorgehensweise vor allem für betroffene Bürger nicht sehr hilfreich, da die Verwaltung entsprechende Hinweise nur an die jeweiligen Straßenbaulastträger weiterleiten kann. Bei der Ermittlung der Lärmbelastungen durch das LANUV wurden im übrigen Lärmschutzfestsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen nicht berücksichtigt. Auch die L 156 (Teil der Düsseldorfer Str., Berliner Str., Hasseler Str. und Homberger Str.) wurden vom LANUV nicht berücksichtigt.

Städte und Gemeinden müssen einen beschlossenen Lärmaktionsplan (Stufe 4) bis Mitte Juli 2024 beschlossen haben, ansonsten werden Strafzahlungen fällig. Aufgrund verschiedener Umstände, vornehmlich des Personalengpasses in der Verwaltung, ist das Thema nicht vordringlich behandelt worden. Inzwischen konnte eine enger Zeitplan entwickelt werden, der einen rechtzeitigen Beschluss des Lärmaktionsplanes ermöglicht. Der Lärmaktionsplan konnte daher vorab nicht im Ausschuss vorgestellt werden.

Vielmehr erfolgte zwischenzeitlich die geforderte Bürgerbeteiligung in der Hauptsache online. Es wurde aber auch die Möglichkeit eingeräumt, sich die entsprechenden Unterlagen im Rathaus anzusehen. Davon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. Vorgebracht wurden zwei Einwendungen online. Diese werden seitens der Stadt Mettmann an den zuständigen Straßenbaulastträger weitergeleitet.

Insofern sollte der Ausschuss heute den Lärmaktionsplan vorbereitend für den Rat der Stadt beschließen. Mit einer Bekanntmachung des Beschlusses durch den Rat Anfang Juli kann die festgelegte Frist eingehalten werden.

Die Aufstellung des in Zukunft fällig werdenden Lärmaktionsplan Stufe 5 soll in einem weniger eingeschränkten zeitlichen Rahmen erfolgen.

Gez. Janseps